

Antrag der Fraktion der CDU**Corona-Hilfen für besonders betroffene Branchen im Land Bremen nachbessern –
Maßnahmen und Entscheidungen frühzeitig auf Augenhöhe kommunizieren**

Die Corona-Pandemie und ihre Folgen belasten die Menschen in Deutschland und im Land Bremen nunmehr seit zwei Jahren. Vieles wurde getan, um neben der unmittelbaren Bekämpfung der Pandemie die Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft abzumildern. Nach wie vor ist es jedoch so, dass die Lasten der Pandemie ungleich verteilt sind. In wirtschaftlicher Hinsicht sind vor allem Betriebe und Beschäftigte in den Bereichen Hotellerie und Gastronomie, Veranstaltungswirtschaft, Tourismus, Kunst und Kultur von den Folgen der zum Infektionsschutz notwendigen Maßnahmen negativ betroffen. Zwar ermöglicht die vergleichsweise gute Durchimpfungsrate im Land Bremen vielen Betrieben und Institutionen trotz hoher Fallzahlen bei Einhaltung entsprechender Schutz- und Hygienemaßnahmen zu öffnen. Die 2G-Plus-Regel in weiten Teilen des gesellschaftlichen Lebens führt allerdings zu einer signifikanten Verringerung des potenziellen Kunden- beziehungsweise Besucherkreises. Im Profisport (vor allem SV Werder Bremen, Eisbären Bremerhaven, Fischtown Pinguins, Grün-Gold-Club Bremen und TSG Bremerhaven) führt zudem die aktuelle Begrenzung der Besucherzahlen auf 500 Personen unter freiem Himmel und 250 Personen in geschlossenen Räumen zu wegbrechenden Erträgen aus dem Ticketverkauf und damit zu hohen Verlusten. Viele Personen, die auch ohne Test zugangsberechtigt zu Angeboten in diesen Bereichen wären, verzichten zudem aus Gründen der allgemeinen Vorsicht freiwillig darauf. In der Gastronomie tun Tanzverbot sowie der Ausfall von Kohlfahrten und Weihnachtsfeiern ihr Übriges.

In der Folge liegen die durchschnittliche Auslastung und der durchschnittliche Umsatz in der Gastronomie, aber in anderen besonders betroffenen Branchen, bei unter 50,0 Prozent des Vorkrisenniveaus. Ein rentabler Betrieb ist – auch angesichts der Kosten für zusätzliches Personal für Zugangskontrollen sowie für Schutz- und Hygienemaßnahmen – so in den allermeisten Fällen nicht möglich. Viele Gastronomiebetriebe öffnen aus reinem Idealismus und haben sich darüber hinaus in den letzten Monaten an kreativen Aktionen und Lösungen zur Pandemiebekämpfung wie „Gastronomie – ABER SICHER!“, „Glühwein trinken bewegt“, die Einführung eines Armbandsystems für den 2G-Nachweis sowie die Entwicklung der GAST-Bremen-App zu Kontaktpersonennachverfolgung beteiligt. Nach zwei Jahren Pandemie ist jetzt – trotz der Hilfsmaßnahmen – jedoch bei vielen das Eigenkapital aufgezehrt und die psychische Belastungsgrenze erreicht beziehungsweise überschritten. Viele Betriebe stehen kurz vor der Aufgabe beziehungsweise der Insolvenz. Insbesondere im Gastgewerbe lag die Zahl der Insolvenzen im Jahr 2021 laut den Zahlen der Wirtschaftsauskunft Creditreform auf hohem Niveau; gleichzeitig ist dort die Unternehmensbonität am schlechtesten. In dieser Lage kann die Überbrückungshilfe des Bundes mit einer von der Höhe des Umsatzeinbruchs abhängigen Fixkostenerstattung zwischen 40,0 und 90,0 Prozent alleine das Überleben häufig nicht sichern. Hinzu kommt, dass die Bundesagentur für Arbeit seit dem 1. Januar 2022 nur noch 50,0 Prozent der bei Kurzarbeit alleine vom Arbeitgeber zu zahlenden

Sozialversicherungsbeiträge erstattet; bis dahin waren es im Rahmen einer Sonderregelung 100,0 Prozent. Ab dem 1. April 2022 soll die Übernahme der SV-Beiträge ganz auslaufen. Zudem häufen sich Berichte, wonach die Agentur für Arbeit bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld deutlich kritischer prüft, ob der angezeigte Arbeitsausfall wirklich unvermeidbar ist. Innerbetriebliche Maßnahmen, zum Beispiel zur Einbringung von Urlaubstagen, Anpassung der Arbeitszeiten oder Umsetzung in andere Tätigkeiten, sind jedoch für viele Betriebe in der jetzigen Lage nur sehr begrenzt möglich beziehungsweise nicht erfolgversprechend.

Niedersachsen hat bereits Ende 2020 eigene Landesprogramme zur Unterstützung von besonders von der Corona-Pandemie betroffenen Branchen aufgelegt. Hierzu zählen beispielsweise die Programme „Aufstockung Überbrückungshilfe“ für gewerbliche Unternehmen oder Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft oder des Schaustellergewerbes, „Niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe“ sowie verschiedene Kreditprogramme. Andere Bundesländer wie Baden-Württemberg gewährten von Juli bis Dezember 2021 im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus einen fiktiven Unternehmerlohn für von der Krise besonders getroffene Soloselbstständige, Freiberufler und Inhaber von Kleinunternehmen, die keine eigenen Gehälter beziehen und denen eine reine Fixkostenerstattung wenig hilft. Vom Bremer Senat wurden all diese richtigen Ansätze bislang nicht aufgegriffen.

Zwar hat der Senat über den kreditfinanzierten „Bremen-Fonds“ in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 insgesamt 1,2 Milliarden Euro zur Pandemiefolgenbewältigung bereitgestellt. Der überwiegende Teil der Mittel ist jedoch für Stützungsmaßnahmen bremischer Beteiligungsgesellschaften (vor allem für GeNo, BSAG, BLG und Flughafen) sowie für Mehrbedarfe der Ressorts (zum Beispiel für zusätzliches Personal, zusätzliche Räume, Hygieneinfrastruktur und Digitalisierungsmaßnahmen) vorgesehen. Diese beiden Bereiche zusammen machen alleine im Jahr 2021 über die Hälfte (rund 319 Millionen Euro) des Gesamtvolumens der für Land und Stadt beschlossenen und in Abstimmung befindlichen Maßnahmen (rund 614 Millionen Euro) aus. Demgegenüber ist der Anteil der direkt auf die Wirtschaft bezogenen Maßnahmen (vor allem für Förderprogramme der BAB, Kofinanzierung von Bundeshilfen, Hilfen für Veranstaltungswirtschaft, Schausteller, Film- und Medienbranche sowie freischaffende Künstler) mit rund 34 Millionen Euro beziehungsweise rund 5,6 Prozent des Gesamtvolumens im Jahr 2021 auffallend gering. Angesichts der noch immer vorhandenen ungebundenen Mittel im „Bremen-Fonds“ ist es daher notwendig und möglich, aufgrund der Dauer und Schwere der Krise noch einmal zugunsten der besonders betroffenen Branchen nachzusteuern und Förderlücken in den Hilfsprogrammen des Bundes aus Landesmitteln zu schließen.

Überdies ist die Kommunikation mit den von den beschränkenden Maßnahmen betroffenen Betrieben und Institutionen zu verbessern. Es ist auf Dauer unzumutbar, wenn zum Beispiel Gastronomen und Einzelhändler einen Tag vor Inkrafttreten neuer Maßnahmen im Rahmen der Bremischen Coronaverordnung beziehungsweise von Allgemeinverfügungen des Ordnungsamts erfahren. So besteht auch nicht die Chance, gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln oder diese so auszugestalten, dass sich Gesundheitsschutz und betriebliche Realität nach Möglichkeit zusammenbringen lassen. Gegen Ende des zweiten Pandemiejahres muss es endlich gelingen, Betroffene zu Beteiligten zu machen. Alles andere gefährdet auf Dauer den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die grundsätzliche Akzeptanz der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) appelliert an die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven, bei der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld in jedem Einzelfall die sich insbesondere in der Gastronomie und der Veranstaltungswirtschaft auswirkenden Einschränkungen, Rahmenbedingungen und fehlenden Möglichkeiten zum unternehmerischen Gegensteuern trotz grundsätzlicher Öffnungsmöglichkeit

im Blick zu behalten, zu würdigen und über die Anträge entsprechend zu entscheiden.

2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, aus Mitteln des Bremen-Fonds ein Programm „Aufstockung Überbrückungshilfe“ in Anlehnung an die Förderprogramme in Niedersachsen und Baden-Württemberg aufzulegen, das folgende Elemente beinhaltet:
 - a) Gewährung von Liquiditätshilfen in Form eines Zuschusses von 12,5 bis 20,0 Prozent des Umsatzverlusts im Jahr 2021 gegenüber dem entsprechenden Zeitraum im Jahr 2019 als Billigkeitsleistung an gewerbliche Unternehmen und Soloselbständige der Hotellerie, Gastronomie, der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen, denen eine Leistung auf Grundlage der Richtlinien „Überbrückungshilfe III Plus“ und „Überbrückungshilfe IV“ des Bundes bewilligt wurde beziehungsweise noch bewilligt wird, bis zu einem Betrag von maximal 50 000 Euro pro Unternehmen;
 - b) Gewährung eines fiktiven Unternehmerlohns als Billigkeitsleistung für Angehörige der Freien Berufe sowie Inhaberinnen und Inhabern von Personengesellschaften und Einzelunternehmen mit Sitz im Land Bremen, denen eine Leistung auf Grundlage der Richtlinien „Überbrückungshilfe III Plus“ und „Überbrückungshilfe IV“ des Bundes bewilligt wurde beziehungsweise noch bewilligt wird, pauschal mit einem Zuschuss in Höhe von 1 500 Euro pro Monat.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, aus Mitteln des Bremen-Fonds in Anlehnung an das Förderprogramm in Niedersachsen ein Programm „Niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe“ aufzulegen, aus dem Ausgaben für Investitionsgüter mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens fünf Jahren zum Umbau, zur Erweiterung und zu sonstigen Modernisierungsmaßnahmen bestehender Betriebe mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen im Wege der Billigkeitsleistung mit einem Zuschuss von bis zu 80,0 Prozent der förderfähigen Ausgaben bis zu einem Maximalbetrag von 100 000 Euro gefördert werden.
4. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, aus Mitteln des Bremen-Fonds ein Programm „Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit“ aufzulegen, aus dem 50,0 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge während der im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. März 2022 von der Agentur für Arbeit genehmigten Kurzarbeit als Billigkeitsleistung für kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen gewährt werden; ausgenommen sind Fälle, in denen die Agentur für Arbeit von sich aus die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge auf 100,0 Prozent aufstockt, weil Beschäftigte während der Kurzarbeit an einer geförderten beruflichen Weiterbildung nach § 106a SGB III (Sozialgesetzbuch Drittes Buch) teilnehmen.
5. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf zu prüfen, inwieweit Sportvereinen, Unternehmen und Verbänden im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb mit Sitz im Land Bremen (ausgenommen Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga der Männer), denen eine Leistung auf Grundlage der Richtlinie „Corona-Hilfen Profisport 2021“ des Bundes bewilligt wurde beziehungsweise noch bewilligt wird, aus Mitteln des Bremen-Fonds geholfen werden kann und muss, ihre Ticketeinnahmeausfälle und weitere Verluste im Wege einer zusätzlichen Billigkeitsleistung auszugleichen.
6. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, umgehend eine Task Force „Einzelhandel, Gastronomie, Kultur und Veranstaltungswirtschaft“ mit Vertretern von Unternehmen, Einrichtungen und Interessenverbände

aus diesen Bereich sowie Vertretern der zuständigen Senatsressorts einzurichten, die regelmäßig und, falls erforderlich, auch anlassbezogen tagt, um sich über die Lage, Perspektiven und Probleme im Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung und Folgenbewältigung auszutauschen, nach gemeinsamen Lösungen zu suchen und staatlich geplante Maßnahmen frühzeitig auf Augenhöhe zu kommunizieren.

Carsten Meyer-Heder, Jens Eckhoff, Thorsten Raschen,
Heiko Strohmann und Fraktion der CDU